

zenbekämpfung in Deutschland im Sinne der ihr durch Institoris nahegebrachten Vorstellungen interessiert war; vordringlich für Rom war damals vielmehr die Auseinandersetzung mit dem Konziparismus. Die Bulle „*Ad comprimendam quorundam*“ vom 28. Oktober 1483, die Institoris zum Sachwalter der päpstlichen Sentenzen gegen die radikalen Konzilslehren in Deutschland machte⁸⁴, datiert bezeichnenderweise gut ein Jahr vor der großen Hexenbulle (1484 Dezember 5). Die Hintergründe dieser Abfolge lassen sich durch einen Blick auf die konziparismusgeschichtlichen Ereignisse des Jahres 1484 verdeutlichen: Anfang August ließen der Friede von Bagnolo und der Tod des Roverepapstes die Konzilsdrohungen Venedigs gegenstandslos werden⁸⁵. Am 13. November endete der noch immer gefürchtete Konzilsinitiator Jamometić durch Selbstmord in seinem Basler Kerker⁸⁶. Die Nachricht davon traf am 1. Dezember in Rom ein⁸⁷. Vier Tage später wurde „*Summis desiderantes affectibus*“ erlassen⁸⁸. Ohne daß die beiden letztgenannten Fakten in eine kausale Abhängigkeit gebracht werden müssen, wird aus den chronologischen Bezügen doch deutlich, daß erst nach der Beilegung der akuten Konzilsgefahren in Italien und Deutschland die Kurie den deutschen Inquisitoren die erbetenen Vollmachten für die Hexenjagd erteilt hat. Und wahrscheinlich hat sie auch nun erst die Defekte behoben, die der verlorenen Bulle vom Herbst 1483 hinsichtlich der Organisation der von Institoris erbetenen Fraternität anhafteten⁸⁹.

Was bezweckte Institoris mit dieser Bruderschaft? Wie hat man sich ihre Verfassung, wie ihre Funktionsweise vorzustellen? Der Brief vom 29. Februar 1484 legt der geplanten Fraternität im Zusammenhang mit der Ausrottung von Häresien eindeutig kämpferische Aufgaben bei: *alias hereses ... evellendo* (Z. 9–11), *contra domesticos fidei hostes militare* (Z. 21). Eine maßgebliche Rolle sollte in diesem Zusammenhang die kontinuierliche Predigt-tätigkeit der Inquisitoren spielen (*sub laboribus inquisitorum continue predi-*

⁸⁴) Vgl. oben S. 128 f., Quellenanhang S. 158–160.

⁸⁵) Frieden von Bagnolo (7. August 1484): Pillini (wie Anm. 51) S. 128 f. Sixtus IV. starb, mit den Ergebnissen dieses Abkommens hadernd, am 12. August 1484; Pastor 2³, 4 S. 604 f.

⁸⁶) Stoekl, Ende (wie Anm. 34) S. 79 ff.

⁸⁷) Vgl. den Nachtrag vom 14. Dezember 1484 zur Beglaubigung des Benedetto Mansella beim Basler Rat durch Papst Innocenz VIII. vom 30. November 1484 (auf dieses Datum zu beziehen): *Cum nuntius noster unacum vestro expediti in crastinum essent discessuri, supervenerunt littere vestre de damnata et detestabili morte miserrimi illius hominis, ...*; Urkundenbuch der Stadt Basel 8, bearb. durch Rudolf Thommen (1901) Nr. 705 S. 541.

⁸⁸) Wie oben Anm. 70.

⁸⁹) Vgl. S. 141 f. mit Anm. 98.